

Beschwerdekammer 17-6-2010

Die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen hat am 17. Juni in öffentlicher Sitzung über die Beschwerde des Vereins Interparents verhandelt, mit der beantragt wurde, die Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Stimmen der Eltern im Schulverwaltungsrat von 2 auf 1 Stimme reduziert wurden.

Der Vorsitzende der Kammer, Herr Chavrier, fasste als Berichterstatter die Argumente von Interparents und vom Generalsekretariat der Europäischen Schulen zusammen.

Dann folgten die mündlichen Ausführungen der Anwälte beider Parteien.

Interparents bekräftigt den Grundsatz der Zuständigkeit der Kammer über alle Streitigkeiten aus der Anwendung des Übereinkommens. Diese Zuständigkeit könne nicht einseitig durch Durchführungsvorschriften des Obersten Rat auf eine begrenzte Anzahl von Entscheidungen reduziert werden. Interparents betonte auch die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der "anfechtbaren Handlung" in der Reihe von Entscheidungen, die der Oberste Rat zu den Stimmrechten erlassen hatte. In der Sache hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Schulen, mit der den Eltern je zwei Sitze in jedem Schulverwaltungsrat zugewiesen sind, höherrangig ist, als die Entscheidungen des Hohen Rates.

Die Europäischen Schulen haben besondere Betonung auf die angeblich mangelnde Aktivlegitimation von Interparents gelegt, entweder im eigenen Namen oder im Namen der APEEEs Rechtsmittel einzulegen, sowie die Tatsache, dass die angefochtene Entscheidung (die vorgeschlagene Regelung des Verwaltungsrates) nur die Bestätigung einer früheren Entscheidung (Dokument über die Reform im April 2009) sei, die bereits unanfechtbar geworden sei.

In der Sache wäre es zunächst notwendig gewesen, dass die Schulen das Stimmengewicht der Mitglieder des Verwaltungsrates „ausgeglichen“ hätten, bevor sie mehr Entscheidungsbefugnisse erhielten schließlich sei es nach dem Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Schulen Aufgabe des Hohen Rates, die Modalitäten der „Entscheidung“ des Verwaltungsrates festzulegen..

Mehrere Mitglieder der Kammer stellten anschließend Fragen an die Parteien, insbesondere betreffend die Reihenfolge, in der die vorbereitenden, bestätigenden und die Durchführung regelnden Entscheidungen des Hohen Rates ergangen sind, über die Grenze dessen, was er als Modalitäten der „Entscheidungen“ festlegen darf, über die praktischen Gründe der angegriffenen Entscheidung und über die Auswirkungen seiner möglichen Aufhebung.

Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete der Vorsitzende, dass die Kammer sich bemühe ihre Entscheidung vor Ende Juli bekannt zu geben.